

## Hausordnung für das Clubhaus

### **Eigentum**

Das Clubhaus Degenau dient in erster Linie den Gesellschafts- und Saisonmitgliedern des TC Degenau als Haus der Begegnung und Kameradschaftspflege. In zweiter Linie kann das Clubhaus auch weiteren Interessierten vermietet werden.

### **Verwaltung**

Die Verwaltung des Clubhauses untersteht dem Vorstand.

### **Ordnung**

Alle Benützer des Clubhauses tragen zu einem geordneten und reibungslosen Betrieb bei. Zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Mobiliar und Aussenanlagen ist grösstmögliche Sorge zu tragen. Das Clubhaus ist ordnungsgemäss zu verlassen, die Lichter zu löschen und die Aussentüren abzuschliessen.

### **Benützung**

Gesuche um Benützung sind möglichst frühzeitig an die für die Vermietung zuständige Person zu richten. Diese ist für die Übergabe und Abnahme des Clubhauses besorgt. Die Mietgebühr wird im Voraus eingezogen. Bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe werden die Reinigungskosten separat in Rechnung gestellt.

### **Schäden**

Beschädigungen an Haus, Einrichtungen, Mobiliar und Geschirr sind unverzüglich zu melden. Grundsätzlich haftet der Verursacher für den angerichteten Schaden.

### **Schlussbestimmung**

Diese Hausordnung wurde an der Sitzung vom 11. Juni 1990 durch den Vorstand genehmigt und kann jederzeit abgeändert oder angepasst werden.

Jonschwil, 12. Juni 1990

**Vorstand TC Degenau**